

Thema:

Rückstellungen für Erhaltungsverpflichtungen

Fragestellung:

Sind für die Verpflichtung zum Erhalt von Kunstgegenständen und Kulturgütern Rückstellungen zu bilden (vgl. „Die Bewertung von Kunstgegenständen und Kulturgütern in kommunalen Bilanzen“, der Gemeindehaushalt 12 / 2005)?

Lösungsansatz:

Die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen zum Erhalt von Kunstgegenständen und Kulturgütern ist unzulässig.

Erhaltungsaufwendungen entstehen im Zeitverlauf und sind laufende Aufwendungen des entsprechenden Haushaltsjahres. Die Voraussetzung des § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO „Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden“ ist somit nicht erfüllt.

Typische Anwendungsfälle:

Kunstsammlungen, nichtrechtsfähige Kunststiftungen

.....